

S A T Z U N G
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Bestattungsgebühren
in der Gemeinde Haunsheim
- Bestattungsgebührensatzung -

vom 30.06.2014

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Haunsheim folgende

S a t z u n g :

§ 1
Änderung einer Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren in der Gemeinde Haunsheim – Bestattungsgebührensatzung – vom 29.03.2011 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. (4) der Satzung erhält folgende Fassung:

(4) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) bei der Aufnahme von Leichen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 50,00 Euro |
| b) bei der Aufnahme von Leichen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 Euro |
| c) bei der Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Personen | 50,00 Euro |

§ 2
In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Haunsheim, 30.06.2014
Gemeinde Haunsheim

Mettel
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 01.07.2014 in der Verwaltung der Gemeinde Haunsheim (Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau, Art. 4 Abs. 2 Satz 2 VGemO) zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln der Gemeinde Haunsheim hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.07.2014 angeheftet und am 16.07.2014 wieder abgenommen.

Gundelfingen a.d.Donau, 18.07.2014
Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen a.d.Donau

Kukla

Kukla
Gemeinschaftsvorsitzender

